

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.500.380

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7351/J-NR/2021

Wien, am 8. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andreas Hanger, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2021 unter der Nr. **7351/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beantwortung der offen gebliebenen Anfragen hinsichtlich der Klassifizierung von übermittelten Unterlagen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen I und II:

- *I. Zu der unter RZ 119 angeführten Nachricht in der Aktenvorlage vom 5. März: Es finden sich in den bezughabenden SMS-Nachrichten (RZ 115 ff) keine Hinweise auf eine „mutmaßliche politische Absprache über das Gewähren ungebührlicher Vorteile im Bereich der Vollziehung des Bundes“ (Beilage zu 4/KOMM 27. GP). Darüber hinaus ist keines der im Untersuchungsgegenstand unter lit. a bis g angeführten Themenbereiche in diesen SMS-Nachrichten Inhalt der Kommunikation.*
 - 1. Warum wird seitens des Bundesministeriums für Justiz als Maßstab zur Vorlage von Akten und Unterlagen die Wortfolge „politische Willensbildung“ herangezogen, zumal sich diese Wortfolge weder im Untersuchungsgegenstand noch in der Begründung wiederfindet?*
 - 2. Warum wurde die gegenständliche Nachricht (RZ 119) der Klassifizierungsstufe 1 „eingeschränkt“ und nicht einer höheren Klassifizierungsstufe zugeordnet, um die*

Privatsphäre der Betroffenen zu schützen, obwohl es sich bloß um eine scherzhafte Anmerkung handelt, die ausschließlich der Privatsphäre zuzurechnen ist, und der Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand mehr als fraglich ist (vgl. Frage 3.a.)?

3. Wird vor diesem Hintergrund die Begründung der Vorlage der SMS-Nachricht (RZ 119) aufrechterhalten? Wenn ja, warum?

- *II. Zu den unter RZ 252 bis 254 angeführten Nachrichten in der Aktenvorlage vom 5.*

März: Es finden sich in den bezughabenden SMS-Nachrichten (RZ 240 ff) keine Hinweise auf eine „mutmaßliche politische Absprache über das Gewähren ungebührlicher Vorteile im Bereich der Vollziehung des Bundes“ (Beilage zu 4/KOMM 27. GP). Darüber hinaus ist keiner der im Untersuchungsgegenstand unter lit. a bis g angeführten Themenbereiche in diesen SMS-Nachrichten Inhalt der Kommunikation.

1. Warum wurden seitens des Bundesministeriums für Justiz diese SMS-Nachrichten (RZ 240 ff) vorgelegt, obwohl kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen Nachrichten und den Nachrichten zwei Wochen davor (RZ 239) besteht, wobei aber gerade dieser Zusammenhang vom Bundesministerium für Justiz als Begründung angeführt wird? Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es völlig lebensfremd ist anzunehmen, dass eine bestimmte SMS-Kommunikation zwei Wochen später fortgesetzt wird, wenn sich die betroffenen Personen (zumindest) am Vorabend persönlich gesehen haben, wie sich aus den vorgelegten SMS ergibt.

2. Warum fehlt in den Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz zu den SMS-Nachrichten RZ 248 bis 254 die Begründung dafür, dass ein Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand nicht ausgeschlossen werden könne? Dabei ist darauf hinzuweisen, dass - wie das Bundesministerium selbst ausführt - nur „Schmäh geführt“ wird, dieser Chat-Verlauf der Privatsphäre der betroffenen zuzuordnen und dessen Inhalte vom Untersuchungsgegenstand nicht erfasst sind?

3. Warum wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz die SMS-Nachrichten RZ 248 bis 254 vorgelegt, obwohl kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen Nachrichten und den Nachrichten 245 bis 247 besteht, wobei aber gerade dieser Zusammenhang vom Bundesministerium für Justiz als Begründung angeführt wird?

4. Warum wurde die Nachricht RZ 252 in der Klassifizierungsstufe 1 „eingeschränkt“ vorgelegt und nicht einer höheren Klassifizierungsstufe zugeordnet, um die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen, obwohl es sich bloß um eine scherzhafte Anmerkung handelt, die ausschließlich der Privatsphäre zuzurechnen ist, und der Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand mehr als fraglich ist (vgl. Frage auch oben)?

5. Wird vor diesem Hintergrund die Begründung der Vorlage der SMS-Nachricht (RZ 239) aufrechterhalten? Wenn ja, warum?

Die Beurteilung der Vorlageverpflichtung und damit der Frage, ob für den Untersuchungsausschuss angeforderte Akten und Unterlagen gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind, obliegt zunächst dem informationspflichtigen Organ (vgl. VfSlg. 19.973/2015). Eine Ablehnung der Vorlage erfordert vom vorlagepflichtigen Organ die Behauptung, dass der sachliche Geltungsbereich von Art. 53 Abs. 3 B-VG mangels Vorliegens eines Zusammenhanges mit dem Untersuchungsgegenstand nicht gegeben ist.

Neben der Behauptungspflicht trifft das Organ auch eine auf die einzelnen – von der sonst bestehenden Vorlagepflicht des Art. 53 Abs. 3 B-VG erfassten – Akten und Unterlagen näher bezogene, substantiierte Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz.

Der Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates hat im Hinblick auf die Definition von "Akten und Unterlagen" iSd Art. 53 Abs. 3 B-VG sowohl im grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 22. Jänner 2020 als auch im ergänzenden grundsätzlichen Beweisbeschluss vom 9. März 2020 klargestellt, dass von der Vorlageverpflichtung nicht nur Akten im formellen Sinn erfasst seien, sondern auch sämtliche mit dem Untersuchungsgegenstand bzw. den Beweisthemen in Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, 'Handakten', Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen. Weiters hieß es gleichlautend in beiden Beweisbeschlüssen, dass es im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genüge, dass solche Akten und Unterlagen abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein könnten.

Keine abstrakte Relevanz ist dort gegeben, wo ausgeschlossen werden kann, dass Akten und Unterlagen der Erfüllung des dem Untersuchungsausschuss mit dem Untersuchungsgegenstand übertragenen Kontrollauftrages dienen könnten (vgl. VfGH UA 1/2018 Rz 80, UA 3/2018-30 Rz 165).

Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 5, 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage 6537/J-NR/2021 ausgeführt, sind nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz und der Anklagebehörden die übermittelten Chatverläufe zumindest von abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand. Ein Rechtsdiskurs über divergierende Auffassungen („Meinungsverschiedenheit“) zur Frage der abstrakten Relevanz einzelner SMS-Nachrichten

für den Untersuchungsgegenstand wäre im Wege des Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG iVm § 27 Abs. 4 VO-UA durch den VfGH möglich gewesen.

Die Beurteilung der gegenständlichen Chat-Nachrichten nach abstrakter Relevanz wurde sehr sorgfältig von einem Oberstaatsanwalt vorgenommen und stichprobenartig im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips revidiert, wie den Kommentaren zu den einzelnen Chats zu entnehmen ist. Damit sollte das Risiko der nicht vollständigen oder überschießenden Auswertung minimiert werden.

Ebenso war zu beachten, dass die Klassifizierung der vorzulegenden Unterlagen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen soll (§ 5 Abs. 2 InfOG).

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 2 der Anfrage 6537/J-NR/2021 dargelegt, waren aus Sicht der Fachabteilung keine Passagen ersichtlich, deren unbefugte Veröffentlichung die Gefahr einer (erheblichen) Schädigung der überwiegenden berechtigten Interessen der Parteien iSd § 4 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 InfOG schaffen würde und die eines besonderen organisatorischen Schutzes bedürfen. Eine über die Klassifizierungsstufe „Eingeschränkt“ hinausgehende Einstufung wäre daher nach InfOG nicht zu begründen gewesen.

Ergänzend wird angemerkt, dass in den Kommentaren der WKStA zu den Chat-Nachrichten nicht die Wortfolge „politische Willensbildung“ sondern „interne Willensbildung bzw. politische Vorgespräche“ verwendet wurde.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

